

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/969/2018 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 13.12.2018 Wiedervorlage:
Mediationsverfahren Hähnchenmastanlage Fienstorf Zustimmung zum Vergleich Eilentscheidung des Bürgermeisters	
BEL/SG Bauamt Frau Paret	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 09.01.2019 Gemeindevertretung Broderstorf	

Sachverhalt/Problemstellung:

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat mit Datum vom 07.12.2018 den Beschluss (Vergleich) bezüglich des Mediationsverfahrens der Hähnchenmastanlage Fienstorf Herrn Rode zugesandt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf hat in ihrer Sitzung am 16.08.2017 dem Vergleichsentwurf des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 06.07.2017 unter der Bedingung zugestimmt, dass folgende Punkte in den Vergleich mit aufgenommen werden:

- Rechtsnachfolgeklausel
- Widerrufsvorbehalt
- Der Investor verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Gemeinde

Diese Punkte wurden nun in den Vergleich eingearbeitet.

Herr Rode gibt noch folgende Hinweise:

Es gilt zu beachten, dass der Vergleich unverändert unter Ziffer 9 des Vergleiches unter einer aufschiebenden Bedingung steht, d.h. erst mit Erklärung über die Ausnutzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist das Verfahren dann wirksam durch den Vergleich beendet. Dies sollte im Blick behalten werden für den Fall, dass z. B. durch Dritrinterventionen der Betroffenen in einem Eilverfahren das Vorhaben aus anderen Blickwinkeln betrachtet nicht erfolgsversprechend weitergeführt werden kann, z. B. weil ein Eilrechtsschutz greift. Ansonsten ist der Beschluss selbst unanfechtbar.

Die Beteiligten wurden aufgefordert, sich binnen zwei Wochen ab Zustellung zu diesem Vergleichsvorschlag zu erklären, d.h. als spätestens bis zum 21.12.2018. Nach Zustimmung aller Beteiligten ist der Vergleich geschlossen; hierüber erfolgt gesondert Mitteilung. Der Beschluss wird dann unanfechtbar sein. Doch der Vergleich tritt nur ein, wenn auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ausgenutzt wird. Ab dann läuft allerdings auch erst die Bindung in der Begrenzung (für die Dauer der 10 Jahre) der Hähnchenmastanlage zu laufen, die vereinbart wurde (vgl. Ziffer 6 des Beschlusses).

Da über diese Thematik bereits in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Broderstorf am 16.08.2017 beraten und abgestimmt wurde und die o.g. Punkte in den Vergleich mit aufgenommen wurden, haben sich Herr Lange und Herr Jesse gegen die Einberufung einer Sondersitzung

entschieden. In der Abfrage per E-Mail haben sich die Gemeindevertreter für den Vergleich ausgesprochen.

Es war eine Eilentscheidung des Bürgermeisters (und seines Stellvertreters) gemäß § 39 KV M-V notwendig, da die Frist zum 21.12.2018 ansonsten nicht gewahrt werden konnte. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter müssen im Nachhinein dazu ermächtigt werden, den Beschluss (Vergleich) schriftlich anzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Rechtsstreit stehen im TH 2 auf dem Produktkonto 52100.5625300 keine finanzielle Mittel mehr zur Verfügung.

Die noch anstehenden Kosten können über das Produktkonto 42400.5641100 (Sportstätten und Bäder, Gebäudeversicherungen) gedeckt werden. Dort stehen noch knapp 1.700 EUR zur Verfügung.

Sofern die Gemeinde dem Vergleich zustimmt, werden zudem Einnahmen in Höhe von 60.000, 00 EUR (zweckgebunden für die Instandhaltung des öffentlichen Weges) über ein Verwahrkonto generiert (siehe Ziffer 2 des Vergleichs).

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Die zu errichtenden Ausweichtaschen Nr. 4 und 5 befinden sich im Eigentum der Gemeinde Thulendorf. Für die Errichtung ist ein Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Broderstorf und der Gemeinde Thulendorf zu schließen. Nach Herstellung der Ausweichtaschen durch den Investor gehen diese in die Straßenbaulast der Gemeinde über.

In den Gestattungsvertrag sollte daher eine Klausel zur Übernahme der Unterhaltungskosten der Ausweichtaschen durch die Gemeinde Broderstorf aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in der Sitzung am 09.01.2019, dem Beschluss (Vergleich) des Verwaltungsgerichtes Schwerin vom 07.12.2018 in dem Verwaltungsstreitverfahren Gemeinde Broderstorf gegen Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (Az.: 9 E-GR 2645/16 SN) zuzustimmen.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden gemäß § 39 KV M-V im Nachhinein dazu ermächtigt, den Beschluss (Vergleich) schriftlich anzunehmen, damit die 2-Wochen-Frist zur Zustimmung (21.12.2018) eingehalten werden kann.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Beschluss (Vergleich) vom Verwaltungsgericht Schwerin vom 07.12.2018

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

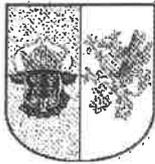
Absender: JM_VGSN_Fax
Faxdurchwahl: +49 385 5404 2005
E-Mail-Adresse: Fax@vg-schwerin.mv-justiz.de

Empfänger: 038149144444@fax.jm
Faxnummer: 038149144444

**Übersendungsschreiben zu 9 E-GR 2645/16 SN, Ihr Zeichen:
_92/14 RO Vo/Kö**

In der Anlage erhalten Sie den o.a. Schriftsatz.

Müller
Justizhauptsekretär



Verwaltungsgericht Schwerin

Verwaltungsgericht Schwerin, Postfach 11 10 34, 19010 Schwerin

Rechtsanwälte
Rode Schulz und Partner
Kröpeliner Straße 54
18055 Rostock

Aktenzeichen: **9 E-GR 2645/16 SN**

Durchwahl-Nr.: 3010

Ihr Zeichen: 92/14 RO Vo/K6

Datum: 07.12.2018

Verwaltungsstreitverfahren

Gemeinde Broderstorf, ./ STALU Mittleres Mecklenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Verwaltungsstreitsache erhalten Sie den Beschluss vom 07.12.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Müller
Justizhauptsekretär

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe eines Computersystems erstellt und ist daher auch ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
9 E-GR 2645/16 SN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Gemeinde Broderstorf, vertreten durch das Amt Carbäk, d. vertr. d.d. Amtsvorsteher,
Moorweg 5, 18184 Broderstorf

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Rode Schulz und Partner,
Kröpeliner Straße 54, 18055 Rostock

- Antragstellerin -

gegen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg,
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

- Antragsgegner -

- 2 -

Beigeladen:

ABG Broderstorf KG, v.d.d. Herrn Jan-Hinrich Kühl,
Fienstorfer Mühle 2, 18184 Broderstorf OT Fienstorf

Proz.-Bev.:
HSA Rechtsanwälte,
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

wegen
Immissionsschutzrecht

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

7. Dezember 2018

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ring als Güterichter

beschlossen:

Zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits im Verfahren 7 B 766/16 SN wird den Beteiligten gemäß § 106 Abs. 2 VwGO der folgende

Vergleich

vorgeschlagen:

1. In Abweichung vom Erschließungsangebot vom 27. Januar 2014 (Anlage 5 des Genehmigungsbescheides des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt mittleres Mecklenburg, Az.: 571-7.1.3.1 EG-006) stellt die ABG Broderstorf KG zur Sicherung der Erschließung der genehmigten Hähnchenmastanlage und zur Er-tüchtigung des zur Anlage führenden öffentlichen Weges auf eigene Kosten sechs Ausweichtaschen her, deren Belegenheit sich aus der anliegenden Karte ergibt. Die als Nrn. 3 - 6 gekennzeichneten Ausweichtaschen sollen jeweils eine Länge von 30 m und eine Breite von 2 m haben, die als Nrn. 1 - 2 gekennzeichneten Ausweichtaschen jeweils eine Länge von 30 m und 2,5 m Breite. Auf die Länge

der Ausweichtasche Nummer 2 soll die Breite des neben der Ausweichtasche einmündenden Weges angerechnet werden. Die ABG Broderstorf KG wird hierzu ein gemeinsam mit der Gemeinde Broderstorf ausgewähltes Fachplanungsbüro mit der Planung beauftragen. Die ABG Broderstorf KG stimmt zu, dass das beauftragte Fachplanungsbüro der Gemeinde Broderstorf auf deren Anforderung unmittelbar Auskünfte erteilen darf. Die ABG Broderstorf KG übernimmt – soweit erforderlich - auch den Ankauf der nötigen Flächen und bringt gegebenenfalls vor dem Bau erforderliche notarielle Bereitschaftserklärungen der Eigentümer bei. Die ABG Broderstorf KG verpflichtet sich – soweit erforderlich -, nach der Herstellung der Ausweichtaschen das Eigentum an den Flächen für die Ausweichtaschen Nummer 1 – 3 und 6 auf die Gemeinde Broderstorf, für die Nummern 4 und 5 auf die Gemeinde Thulendorf zu übertragen. Die ABG Broderstorf KG verpflichtet sich zur Herstellung der Ausweichtaschen vor Inbetriebnahme der genehmigten Hähnchenmastanlage.

2. Die ABG Broderstorf KG verpflichtet sich zur Zahlung weiterer 60.000,-- € an die Gemeinde Broderstorf, die zweckgebunden nur für die Instandhaltung des öffentlichen Weges verwendet werden dürfen, an dem die Ausweichtaschen liegen.

3. Soweit die in Ziffern 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen nur im Rahmen eines Erschließungsvertrages gemäß § 124 BauGB formwirksam eingegangen werden können, verpflichten sich die Gemeinde Broderstorf sowie die ABG Broderstorf KG zum Abschluss dieses Erschließungsvertrages.

4. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt und Natur Mittleres Mecklenburg wird sich dafür einsetzen, dass der ABG Broderstorf KG die in der Genehmigung festgesetzten Ausgleichspflanzungen in der Nähe der Anlage ermöglicht werden.

5. Das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg verpflichtet sich, die Gemeinde Broderstorf bei der Suche nach Fördermöglichkeiten aus Drittmitteln zur Ertüchtigung der Brücke über die Carbäck (Durchlass Fienstorf) zu unterstützen.

6. Die ABG Broderstorf KG verpflichtet sich, für den Zeitraum von 10 über die derzeit maximal festgeschriebene Anzahl Jahren vorzunehmen von 180.000 Tieren hinaus keine bauliche Erweiterung der Hähnchenmastanlage. Nicht erfasst von der

- 4 -

übernommenen Beschränkung sind etwaige bauliche Erweiterungen, die – bei unveränderter Platzzahl der Tiere – sich aus einem unter anderem durch tierschutzrechtliche Vorschriften oder vergleichbare Regelungen verändernde erhöhte bauliche Anforderungen zum Platzangebot für die Tiere ergeben.

7. Die ABG Broderstorf KG verpflichtet sich, den Feuerlöschteich wieder herzustellen. Bezüglich der Größe des geforderten Feuerlöschteichs soll dieser zu der beauftragten Kapazität zusätzlich um 1/3 (+33 %) erweitert werden.

8. Die Kosten des Verfahrens 7 B 766/16 SN einschließlich der Kosten des Güterrichterverfahrens 9 E-GR 2645/16 SN werden gegeneinander aufgehoben. Die AG Broderstorf KG trägt ihre außergerichtlichen Kosten in beiden Verfahren selbst.

Die Kosten der – etwaig - zum Ankauf der für die Ausweichtaschen benötigten Flächen erforderlichen Kaufverträge trägt die ABG Broderstorf KG.

9. Der vorstehende Vergleich steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ABG Broderstorf KG erklärt, die ihr gewährte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ausnutzen zu wollen. Sollte noch ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz von anderer Seite bei Gericht eingehen, ist die Erklärung innerhalb von einem Monat nach rechtskräftigem Abschluss des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens abzugeben. Die ABG Broderstorf verpflichtet sich, sich innerhalb dieses Zeitraums ebenso zu erklären, wenn sie die ihr gewährte immissionsschutzrechtliche Genehmigung endgültig nicht ausüben wird. Ergeben sich aus dem Verfahren des Eilrechtsschutzes in Auseinandersetzung mit einem Dritten neue Aspekte, die bei der hiesigen Vergleichsfindung nicht berücksichtigt werden konnten, werden die Vertragsparteien eine Verlängerung dieser Frist vereinbaren bzw. über eine Anpassung des hier gefundenen Vergleichs verhandeln. Die in Ziffer 6 geregelte 10-Jahresfrist, keine baulichen Erweiterungen der Hähnchenmast vorzunehmen, beginnt mit der Frist zu laufen ab dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung, mithin dem Zugang der Erklärung gegenüber der Gemeinde, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ausnutzen zu wollen.

10. Schadensersatzverzicht

Die ABG Broderstorf KG erklärt, mit Zustandekommen dieses Vergleichs keine wie auch immer gearteten Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde geltend zu machen, die im Zusammenhang mit diesem

Rechtsstreit stehen und den von der Gemeinde hier erhobenen Rechtsmitteln und angestregten Verfahren.

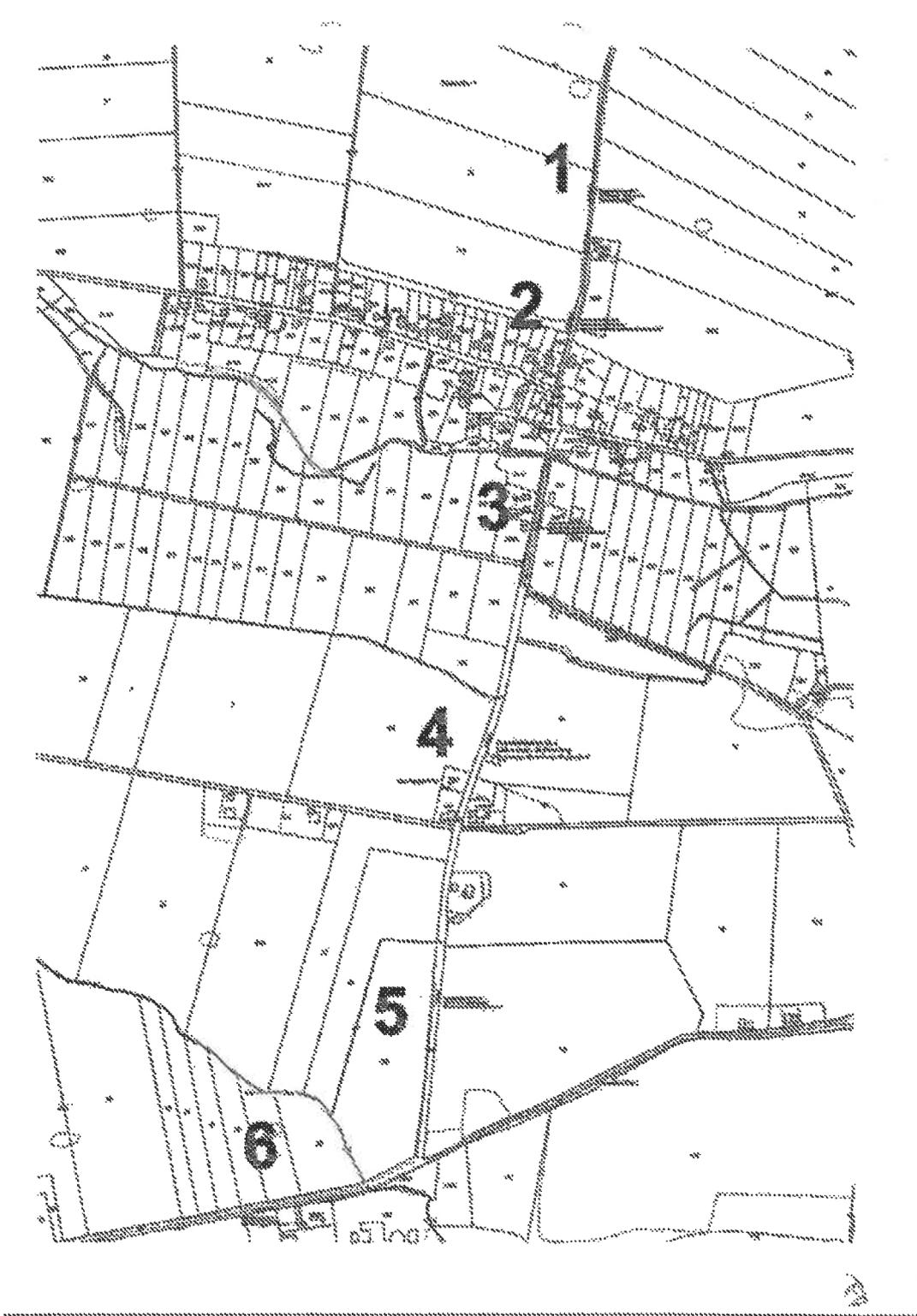
11. Rechtsnachfolgeklausel

Die Beteiligten dieses Vergleichs verpflichten sich wechselseitig, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vergleich auch auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen und dies verbunden mit der Verpflichtung, diesen vertraglich zu binden, ebenso einem Folgerechtsnachfolger die hier übernommenen sämtlichen Verpflichtungen aufzuerlegen. Auch bei gesellschaftsrechtlichen Übertragungen innerhalb der ABG Broderstorf KG – insbesondere bei Veränderung bestehender Mehrheitsverhältnisse ausgehend vom derzeitigen gesellschaftsrechtlichen Status – werden neue bzw. weitere Mitgesellschafter entsprechend verpflichtet, sich auch mit der Gesellschaft, die hier Vergleichspartner der Gemeinde ist, entsprechend so zu binden, dass diese die hier übernommenen Verpflichtungen für die ABG Broderstorf KG weiterhin einhält.

12. Widerrufsvorbehalt

Der hier im Rahmen der Mediation gefundene Vergleich steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs binnen 3 Wochen ab Zugang des Vergleichsbeschlusses mit der Maßgabe, die Gemeindevertretung hierüber beschließen zu lassen. Nach Ablauf der 3-Wochenfrist gilt der Vergleich ansonsten seitens der Gemeinde als angenommen.

Anlage:



- 7 -

Die Beteiligten werden aufgefordert, sich binnen zwei Wochen ab Zustellung zu dem Vergleichsvorschlag zu erklären. Nach Zustimmung aller Beteiligten ist der Vergleich geschlossen. Hierüber erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Ring

**Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:**
Schwerin, 7. Dezember 2018

Müller, Justizhauptsekretär
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle